



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Friedland (Niederlausitz)
Amtierender Bürgermeister
Herrn Schulz
Lindenstraße 13
15848 Friedland

Ansprechperson: Agnese Kusmane
Telefon: 03361 597 33 09
E-Mail: 03361 598 92 41
post@rpg-oderland-
spree.de

Ort, Datum:
Fürstenwalde/Spree,
29. Juli 2025

**Regionalplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Friedland“ der Stadt Friedland (Niederlausitz) OT Friedland
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Schulz,

die Stadt Friedland (Niederlausitz) plant die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP) und Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 56 ha und befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen.

Ziele und sonstige regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben bei Berücksichtigung des Kriteriengerüsts PV-FFA gemäß G 1 TRP EE nicht entgegen. Es wird empfohlen, das geplante Vorhaben anhand des Negativkriteriums „[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ (G 1 TRP EE – Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen) zu überprüfen.

Im 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree wird ein Grundsatz der Raumordnung zur Solarenergienutzung festgelegt. Der Grundsatz beinhaltet das Kriteriengerüst PV-FFA. Gemäß **G 1 TRP EE** sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.

Die geplante Sonderbaufläche Photovoltaik soll anhand des folgenden Negativkriteriums (PV-FFA-Kriteriengerüst) überprüft werden. Das Plangebiet befinden sich teilweise auf Flächen „[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen“. Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterium für die Auswahl des Standorts für PV-FFA.

Gemäß **G 6.1 Abs. 2 LEP HR** ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Das Kriterium „[NK 08] Naturnahe Moorböden“ wurde im BP (Vorentwurf, Juni 2025) bereits berücksichtigt.



Kartographische Analyse des Standortes der Sonderbaufläche Solarenergie ()

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Berücksichtigt		[NK 08] Naturnahe Moorböden
Berücksichtigt		[NK 11] Waldgebiete
Berücksichtigt		[NK 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen
Teilweise nicht berücksichtigt		[NK 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[NK 04] Freiraumverbund des LEP HR
Berücksichtigt		[NK 05] Naturschutzgebiete

Hinweise zum Stand der Regionalplanung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom 02.06.2025, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Wind- und Solarenergienutzung. Sie beschloss die erneute Beteiligung zum Entwurf des TRP EE und über die Auslegung des 2. Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der zweckdienlichen Unterlage Schallimmissionsprognose nach § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und

Sanierungsplanung (RegBkPIG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des TRP EE erfolgte am 25. Juni 2025 (ABl. Nr.26).

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a ROG i. V. mit § 2a Absatz 2 RegBkPIG gelten die vorgesehenen Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs als in Aufstellung befindlich, sobald die RPG den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte in einem rechtskräftigen Regionalplan nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Der 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und einer zweckdienlichen Unterlage zur Ermittlung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen (Schallimmissionsprognose) wird vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 8. August 2025 im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Regionale Planungsstelle

Verteiler: GL Ref. 5, LOS